

## **Satzung**

### §1

Der Verein führt den Namen "**Interessengemeinschaft Gewerbegebiet Ost e.V.**".

Sitz des Vereins ist Husum.

### §2

Zweck des Vereins ist die Pflege der gemeinsamen werblichen Interessen der Mitglieder und die Erhaltung und Hebung der Bedeutung der Stadt Husum als Einkaufszentrum und Mittelpunkt des Fremdenverkehrs der Husumer Bucht, insbesondere des Gewerbegebiets Ost. Darüber hinaus will der Verein in Zusammenarbeit mit gleichgerichteten Organisationen zur Förderung des Husumer Wirtschaftslebens beitragen.

### §3

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Institution werden, die ein Geschäft oder einen Gewerbebetrieb im Gewerbegebiet Ost betreibt, andere Personen und Firmen können durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen werden.

### §4

Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Vorstand zu richten.

### §5

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Über den Ausschluss hat der Vorstand zu beschließen. Gegen den Bescheid ist Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres und nur unter Innehalten einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zulässig. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

## §6

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen. Über die Höhe und Zahlungsweise der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Passive Mitglieder zahlen die Hälfte des gewöhnlichen Jahresbeitrages.

## §7

1.

Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, in der Jahresbericht und Abrechnung vom Vorstand vorzulegen sind. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks die Berufung einer solchen beantragen. Der Vorstand ist jederzeit zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung berechtigt. Sämtliche Mitglieder der Interessengemeinschaft Gewerbegebiet Ost sind mindestens 2 Wochen vor der Abhaltung der Mitgliederversammlung in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

2.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht in den Versammlungen kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden. Bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der in der Versammlung abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

3.

Der Vorstand i.S.d. § 26 (§ 8 Ziffer 2) führt den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen.

4.

Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift geführt, die von einem Vorstandsmitglied i.S.d. § 26 BGB unterschrieben werden muss.

## §8

1.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.

2.

*Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus ein oder zwei Vorsitzenden. Jeder ist zur alleinigen Vertretung befugt.*

3.

Der von der Mitgliederversammlung zu wählende erweiterte Vorstand besteht aus mindestens 3 weiteren Personen.

4.

Der Vorstand entscheidet selbst über die Verteilung der Funktionen Erster Vorsitzender und Zweiter Vorsitzender, wenn zwei Vorstandsmitglieder i.S.d. § 26 BGB von der Mitgliederversammlung gewählt wurden, und über die weiteren Funktionen Schriftführer, Schatzmeister und Beisitzer. Der Vorstand kann selbst ergänzend bis zu 3 weitere Beisitzer benennen.

5.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

6.

Die Vorstandsmitglieder versehen ihre Tätigkeit ehrenamtlich.

7.

Der Vorstand beruft Ausschüsse einer beliebigen Anzahl an Mitgliedern.

8.

Zu den Vorstandssitzungen wird in Textform mindestens 7 Tage vorher unter Beifügung der Tagesordnung eingeladen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Es entscheidet die Mehrheit der in der Vorstandssitzung vertretenen Stimmen; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

## §9

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Mitglieder zur Revision. Wiederwahl ist zulässig.

## §10

Soll die Auflösung des Vereins beschlossen werden, so müssen in der Mitgliederversammlung, in der über die Auflösung beschlossen werden soll, 2/3 der vertretenen Mitglieder mit der Auflösung einverstanden sein. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn in einer Mitgliederversammlung 2/3 der anwesenden Mitglieder einverstanden sind. Das zur Zeit der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen geht in den Besitz einer karitativen- oder gemeinnützigen Organisation im Gewerbegebiet Ost über. Die auflösende Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, um welche Organisation es sich handelt.